

**Pfand-Conditorei**  
Beste Kindermahlzeit  
Bresdener Molkerei  
Gehr. Frand

# Dresdner Nachrichten

**Closets & Badeartikel**  
Friedrich Gappisch  
Dresden A. Marienstr. 11

41. Jahrgang.

**Untersuchungen jeder Art** für Gewerbe, Technik, Industrie, Medizin, Fabrikationskontrollen.  
Dr. Friedrich Schmidt, Chemisches und bakteriolog. Laboratorium  
Dresden, Moritzstr. 2.

Dresden, 1896.

**R. Beyer** Papier-Fabrik-Lager  
Papier-Großhandlung Am See 16  
Größtes Lager aller Sorten Packpapiere und Pappen, Formate und Rollen in allen Größen. Schreib-, Druck-, Post- und Umschlag-Papiere. Imittirten - feinsticht- und Butter-Pergament.

**Garten-Schläuche**  
Reinhardt Leupolt, Dresden-A., Wettinplatz 26  
Vorzüglichste Qualitäten zu Fabrikpreisen in schwarz oder roth Gummi, auch in Haarf und Haarf gummiert. Wiederverkäufer und Gärtner Rabatt.

**Tuchwaren.**  
Deutsche und englische Tuche, Bockskins, Kammgarne und Cheviots in nur soliden und farbreichen Qualitäten zu billigen Preisen empfohlen.  
Pörschel & Schneider, Scheffelstr. 19.

## Dresdner Vernickelungs-Anstalt von Otto Büttner, Falkenstrasse 1-3 (Hofgebäude).

Mr. 214. Spiegel: England und die orientalische Frage. Hofnachrichten, Deutscher Geometerverein, Centralverband, Ruthenmäßige Bitterung: Dienstag, 4. August.

**Politisches.**  
In der orientalischen Krise dürfte insofern eine Wendung bevorstehen, als die Einigkeit der Großmächte, durch die bisher die Gefahren einer den allgemeinen Frieden bedrohenden Entwicklung in der freilich-macedonischen Frage abgewendet worden sind, durch Englands neuestes Verhalten in die Brüche zu gehen scheint. Das Kabinett Salisbury giebt deutlich genug zu verstehen, daß es nicht geneigt ist, die übrigen Mächte, deren oberstes Ziel die Kolonisierung der orientalischen Wirren und die Erhaltung des europäischen Friedens ist, in dem Bestreben zu unterstützen, Griechenland in schärferer Weise als bisher zur Pflicht der Neutralität anzuhalten. In einem Artikel der „Times“, der allem Anscheine nach die Ansichten der Londoner Regierung wiedergiebt, wird mit großer Entschiedenheit erklärt, daß England für Zwangsmaßnahmen irgend welcher Art gegen Griechenland nicht zu haben sein werde. Es war das Gerücht aufgetaucht, daß die Großmächte eine gemeinsame Flottendemonstration unternehmen oder eine Blokade über Aetia verhängen wollten. England will hiervon nichts wissen. Die „Times“ meint, Großbritannien sei durch die Wirksamkeit des europäischen Concerts miträuschlich und äußerst vorsichtig gemacht, so daß es sich auf irgend eine über „harmlose“ diplomatische Vorstellungen hinausgehende gemeinsame Aktion nicht einlassen werde. England, führt das Blatt aus, gedenke der armenischen Angelegenheit, man könne von ihm nicht erwarten, daß es einfach als Mittel des Sultans handeln werde. Die englische Regierung könne sich den anderen Mächten bei den Bemühungen, die griechische Regierung zur loyalen Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Porte anzuhelfen und den Streit die Annahme jedes vernünftigen Ausgleichs zu empfehlen, anschließen; aber es müsse denen, auf welche der Sultans um Rath und Schutz blickt, überlassen, ihm seine Macht in Aetia wiederherstellen zu helfen.  
Die englische Regierung ist also hiernach nur für „harmlose“ Vorstellungen zu haben, d. h. nur für solche, denen Griechenland keine Rechnung trägt. Bisher hat Griechenland in der That solche Vorstellungen gänzlich unbeachtet gelassen. Trotz aller Warnungen hat es nichts gethan, um den Zuzug von Mannschaften und Waffen nach Aetia zu verhindern; es gestattet, daß griechische Banden in Makedonien einziehen. Nach neuesten Nachrichten aus Konstantinopel scheint es sogar keine Nachzügler zu entlassen, um aus Mäcedonien und Thracien „Freiheitskämpfer“ zu machen. Wenn Griechenland derartig handeln konnte, so lag dem offenbar die Berechnung zu Grunde, daß die Mächte nicht bis zum Schlusse einig bleiben und daß es nicht zu gemeinsamen Zwangsmaßnahmen kommen werde; und wenn England sich ausdrücklich nur für harmlose Vorstellungen ausdrückt, so heißt dies doch nichts Anderes, als daß die ungehinderte Fortdauer der von Griechenland geschickten und unterstützten Aufstände in der Türkei seiner Interessenpolitik willkommen sind. John Bull will sich von den übrigen Mächten absondern, um seine eigenen Wege gehen und seine eigenen selbstständigen Interessen verfolgen zu können, die im Widerspruch stehen zu denen des allgemeinen europäischen Friedens. Auch die „Köln. Ztg.“ giebt in mehreren Artikeln der Uebersetzung Ausdruck, daß England zur Herstellung der Ruhe auf Aetia nicht mehr beitragen will. Es sei nicht zu verkennen, daß die Frage dadurch ein erheblich anderes Gesicht bekomme. Die bisherige Voraussetzung der Vermittelung und der Aktion der Mächte war ihre Einigkeit, und in dieser Einigkeit lag ein großer Theil des Einflusses, der ausgeübt werden konnte. Ist die Einigkeit durchbrochen, so stehen wir vor einer neuen Lage, und es werde wohl heute keinen Staatsmann oder Politiker geben, der sich genug wagt, um zu prophezeien, was sich daraus entwickeln werde. Niemand, der die Beweggründe kennt, welche die englische Politik von jeher geleitet haben, wird so naiv sein, zu glauben, daß England aus sentimentalen menschenfreundlichen Regungen dem Auslande auf Aetia ungehinderten Zutritt und Erfolg wünsche, daß es durch die heutzutage Sympathie für den Freiheitskampf eines edlen Volkes verhindert werde, Schergenhand im Interesse der Türkei zu leisten. Es ist wahr, bemerkt die „Köln. Ztg.“, daß es vielleicht mehr als anderswo in England warmherzige Menschenfreunde giebt, die ihre Person und ihre Habe für die Ziele eines schwärmerischen Idealismus einsetzen und auch im öffentlichen Leben Englands beachtenswerthe utopistische Strömungen hervorruhen. Aber John Bull ist viel zu starkem, als daß er Sympathiepolitik treiben sollte; wenn er sich in Bewegung setzt, so wartet er auch mit blendenden Reden von Freiheit und Menschenwürde auf; aber man kann ziemlich sicher sein, daß dieses phantastische Programm eine spanische Wand darstellt, hinter der sich irgend eine politische Berechnung oder irgend ein Kräfteinteresse verbirgt.

gleicher Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Hand- schuhmacher, Putzmacher, Rammacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupfer- und Eisenarbeiter, Maler, Lackier, Messer, (Fleischer), Müller, Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Radler, Nagelmacher, Poliermacher, Sattler, Klempner, Tischler, Schiffsbauer, Schneider, Schlosser, Schenke, Schneider, Schmiedelehrer, Tischler, Schuhmacher, Seifensieder, Ziehmacher, Bohrer, Wägen- und Wägenmacher, Sonnen- und Regenmacher, Spielzeugmacher, Steinmetzen, Steinleger, Stumpfwirler, Stulleure, Tapezierer, Töpfer, Uhrmacher, Vergoldler, Verfertiger großer Holz- wagen, Wagner, Weber, Zimmerer. Dieses Verzeichnis kann durch Verzicht des Bundesraths und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaates oder Theil eines solchen durch Anordnung der Landescentralbehörde abgeändert werden. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, ebenso diejenigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Meister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erfolgt durch Verlegung der höheren Verwaltungsbehörden. Vor Erlass der Verlegung sind die für die beabsichtigten Gewerbe bestehenden Innungen über die beabsichtigte Innungsbildung zu hören, ebenso ist den übrigen dabei beteiligten Gewerbetreibenden zur Anhörung Gelegenheit zu geben. Streitigkeiten darüber, ob Jemand einer Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand einer Innung beizutreten berechtigt ist, entscheiden die Aufsichtsbahörden. Aufgabe der Innung ist: 1. Pflege des Gewerbestandes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern. 2. Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen (Schülern), sowie die Förderung für das Verbergsuchen und den Arbeitsnachweis. 3. Die Förderung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen; soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind, hat die Innung dieselben zu erlassen. 4. Die Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des Gesetzes über die Gewerbeverträge und in § 5 des Realverordnungsartikels bezeichneten Art zwischen den Innungsmittgliedern und ihren Lehrlingen. 5. a) Die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung. Die Innung ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen. b) Zur Unterstützung ihrer Mitglieder, deren Angehöriger, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter für die Fälle von Krankheit, Tod, Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kosten zu erstatten. c) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der obenverwähnten Art zwischen den Innungsmittgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. d) Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorrichtungsfonds, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgesellschaften und dergl. anzulegen und dieselben durch Aufwendungen aus dem angeammelten Vermögen zu unterstützen; Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden. Der Gesellenvertrag über die bevorstehende Zwangsorganisation des Handwerkes bestimmt weiter, daß die bei der Errichtung der Aufstellung des Innungsmittglieds an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und ihrer Verwaltung theilnehmen, soweit das durch Gesetz oder Statuten bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck einen Gesellenausschuss. Berechtigt zur Wahl der Vertreter sind Innungsmittglieder, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verlegung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmittgliede beschäftigten Gesellen berechtigt, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Gesellenausschuss ist bei Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, oder eine besondere Ueberwachung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterhaltung bestimmt sind. Weitere Bestimmungen betreffen die Handwerkerkammern und die Handwerkervereine; auch für diese sind Gesellen-Ausschüsse gebildet. Der Handwerkerkammer liegt insbesondere ob: 1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens, 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen; 3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch staatliche Mittelungen und Erstattung von Gutachten bei Fragen zu unterstützen, welche die Bedürfnisse des Handwerks betreffen; 4. Wünsche und Anträge, welche die Bedürfnisse des Handwerks betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen; 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung; 6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über die Beantragung von Gesellen zur Aufnahme in die Handwerkerkammern sollen in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gebildet werden. Sie sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Die Innungen und Handwerkerkammern sind verpflichtet, den von der Handwerkerkammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Bei der Handwerkerkammer ist von der Aufsichtsbahörde ein Kommissar zu stellen, der die Rechte eines Vorstandsmitgliedes, aber kein Stimmrecht, er muß auf Verlangen jederzeit abberufen werden. Selbstständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerkerkammer unterstehen, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in einer freien Innung zusammentreten. Zwangs- und Frei-Innungen gleicher und verwandter Gewerbe können zu Verbänden zusammentreten. Der Beitritt ist durch die Innungs-Versammlung zu beschließen. Betheiligte Innungen, deren Mitglieder in der Regel denjenigen Gewerbetreibenden angehören, welche nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes einer Zwangs-Innung angehören, oder einem Handwerkerkammer unterstehen, können in Zwangs-Innungen gleicher oder verwandter Gewerbe umgewandelt werden. Es folgen sodann Bestimmungen über Lehrlingsverhältnisse. In Betrieben, deren Unternehmer kraft Gesetz einer Zwangs-Innung angehören oder einem Handwerkerkammer unterstehen, steht die Verlegung

zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Betrieben zu, welche 1. das 21. Lebensjahr vollendet und 2. in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkerkammer oder der Innung vorgezeichnete Lehrzeit zurückgelegt oder die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 3. Jahre hindurch selbstständig oder als Meister oder in derselben Stellung thätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Betrieben, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, nach Anhörung der Innungen oder des Handwerkerkammerausschusses die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihe. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstatt oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Prüfungszeugnisse der Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten können an die Stelle der Gesellenprüfung treten. Die Bezeichnung der Lehrwerkstätten und Unterrichtsanstalten, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, erfolgt durch die Landes-Centralbehörde. Uebriens ist der Bundesrath befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen zu treffen. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen. Nach Ablauf der Lehrzeit kann der Lehrling seine Zulassung zur Gesellenprüfung bei dem Prüfungsausschuss beantragen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse, welche für die Innungen durch die, im Uebrigen durch die Handwerkerkammern errichtet werden. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, wie Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes, dem Zweck der Ausbildung entsprechend, zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildung- oder Fachschule anzuhelfen und den Schulbesuch zu überwachen. In Fachschulen dienlich sind Lehrlinge, welche im Hause des Lehrers weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Durch Beschluß des Bundesraths können für einzelne Gewerbe Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, welche in einem Gewerbebetriebe gehalten werden dürfen, erlassen werden. Soweit diese Vorschriften nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörde erlassen werden. Handwerker, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerkerkammer unterstehen, dürfen den Meisterstitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Aus den Uebergangsbestimmungen ist noch zu erwähnen, daß Gewerbetreibende, welche bei Erlass des Gesetzes Lehrlinge halten, berechtigt sind, die Lehrlinge auszulernen, und daß, wer bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Gewerbe selbstständig betreibt, befugt ist, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.  
Berlin. Man kündigt einen neuen Kolonial-Standart an, der diesmal in noch höhere Stellung hinaufgreift, als die war, in der sich Voss, Wehlan und Peters befanden. Anführer sollen ein früherer Vicegouverneur und der Journalist Giebelrecht sein, der bereits die Unthaten angeklagt hat, deren sich Voss und Wehlan in Kamerun schuldig gemacht haben. Das Material soll demnächst veröffentlicht werden. Ein bekannter Heiler theilt der „Köln. Ztg.“ mit, daß er selbst Verchiedentliches gegen den Benanntem vorgebracht habe, dies aber nicht vor dem Spitzbuben thun werde. Die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz gedenkt sich Anfang nächster Woche zum Sommeraufenthalte nach dem Reichshof bei Dresden zu begeben. — Der 12. Deutsche Schneidertag begann heute seine auf zwei Tage festgesetzten Verhandlungen. Nach dem Geschäftsberichte besteht der Bund Deutscher Schneiderinnungen jetzt aus 265 Innungen mit fast 11,000 Mitgliedern. — Der gestern hier abgehaltene Verbandstag Deutscher Drechsler beschloß sich an. A. auch mit dem Monopol der Firma Stanten u. Becker und sprach nach längerer Debatte einstimmig die Ansicht aus, es würde am besten sein, daß die Vertheilung der in Staatsbetrieb genommenen Wägen. — Der Kassenerfolg an verkauften Billets für die Berliner Gewerbe-Ausstellung im Juli ergiebt folgendes Resultat: Es sind verkauft worden an den Kassen der Ausstellung, der Eisenbahn und Dampfstraßen 600,000 M. (im Juni 600,000 M.) und an Danerarten 100 M. (gegen 1200 M. im Juni).  
Berlin. Anlässlich des Verlustes des Kanonenbootes „Ais“ sind dem Oberkommando der Marine zahlreiche Sandgebungen von amtlicher wie von privater Seite, u. A. von dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg als Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, von dem russischen und dem italienischen Naturhistoriker Agassiz, von dem württembergischen und dem bayerischen Naturhistoriker Agassiz, von welchem die Kaiserliche Marine heimgekauft worden ist, sowie die höchste Anerkennung für die opfermüthige Haltung der Ingenieure und Mannschaften.  
Koburg. Abgeordnetentag des Deutschen Kriegerbundes. In der heutigen Sitzung der Kriegerbundestagung wurde mitgeteilt, daß die Wahlenausstellung ein Vermögen von 28,179 M. besitzt. Der Van eines dritten Wahlenausstellung soll in zwei Jahren in Angriff genommen werden. Im 1897 wurde Göttingen und für 1898 Weihenstephan als Ort der Verammlung bestimmt.  
Koburg. Der Abgeordnetentag des Deutschen Kriegerbundes entschied sich heute dafür, die Verlegung über die Gründung eines preussischen Landeskriegerbundes und über die Erhöhung der Beiträge auf das nächste Jahr zu verlegen.  
Stuttgart. Das Festkonzert des Deutschen Sängerbundes in der Festhalle begann gestern Abend halb 9 Uhr, nachdem vorher die Banner, Fahnen und Standarten wieder auf dem Podium aufgestellt waren. Der König, welcher mit den hier anwesenden Prinzen des Königs, sowie in der Hofloge dem Ziele beizuhelfen, wurde überaus herzlich begrüßt. Die Königshymne wurde lebhaft gelungen.  
Königsberg. Am Sonnabend fand hier wiederum 6 Todesfälle infolge Hitzschlages vorgekommen. Auch aus der Provinz werden zahlreiche Fälle gemeldet.  
Barmen. Prof. Dr. Bernad vom hiesigen Realgymnasium hat sich erschossen. Er litt an unheilbarem Magenkrebs.  
Greiz. Ein mehrjähriger wolkensichtiger Regen hat hier eine große Ueberfluthung verursacht. In der Zwickauer Straße stand das Wasser 1 1/2 Meter hoch. Hier große Schäden haben bedeutenden Schaden durch Ueberfluthungen der Wehtheile und Wegschwemmen von Baarenstücken erlitten. Einige Gebäude sind vollständig unterworfen, danfällige Scheunen eingestürzt.

Meine  
Triumph-Seife  
ist doch die  
Beste  
für Toilette  
und Haushalt